



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 511-512)**

Titel **Verordnung vom 21sten Christmonat 1803,
betreffend die Bewilligung von Schauspielen.**

Ordnungsnummer

Datum 21.12.1803

[S. 511] Nach Anhörung des von der Justiz- und Polizey-Commißion unterm 4ten November (in Folge eines ihr bereits unterm 17ten September, aus Veranlaaßung eines damahls vor dem Kleinen Rath geschwebten Specialfalls ertheilten Auftrags) hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens, betreffend die Bewilligung von Schauspielen im Allgemeinen, – hat der Kleine Rath einmüthig den Grundsatz festgesetzt, daß die Bewilligung von Schauspielen, rücksichtlich ihres Einflusses auf die Moralität, unter die Gegenstände allgemeiner und höherer Landes-Polizey gehöre, und nur allein der Landesregierung zustehe, mithin der Entrepreneur eines Schauspiels sich zwar vorerst bey dem Gemeindrath derjenigen Gemeinde, wo er seine theatralischen Vorstellungen aufzuführen das Vorhaben hat, um Einräumung eines schicklichen Locals bewerben, wenn er aber ein solches erhalten haben wird, um die erforderliche Bewilligung bey der Landes-Regierung selbst in einer geziemenden schriftlichen Petition einkommen solle. Dieser Beschluß solle derjenigen Sammlung der Polizey- und allgemeinen Landes-Verordnun- // [S. 512] gen des Kleinen Rath's einverleibt werden, welche nach erfolgter Vertagung des Grossen Rath's, als Anhang zu den in Druck zu gebenden folgenden Heften der gesetzlichen Beschlüsse des Grossen Rath's, in Folge eines Beschlusses des Kleinen Rath's vom 13ten Oktober, zu publiciren ist.

Ende des ersten Bandes.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]